

Bürgermeisterin  
der Stadt Velen  
Fachdienst 6  
Coesfelder Str. 14  
46342 Velen

**Burloer Str. 93 D - 46325 Borken**  
Internet: <https://www.kreis-borken.de>  
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**  
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling  
AktENZEICHEN: 63 71 18  
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**  
Durchwahl: +49 2861 681-6705  
E-Mail: [s.blechinger@kreis-borken.de](mailto:s.blechinger@kreis-borken.de)  
Telefax: +49 2861 681-821730  
Zimmer: 2316 (Etage 3 A)

Datum: 08.12.2023

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen (Sonderbauflächen Windenergie)**  
➤ **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Ihre E-Mail vom 23.11.2023**

Zu der Planung der Stadt Velen nehme ich wie folgt Stellung:

**63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):**

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Folgender Hinweis wird gegeben:

Die geplante Sonderbaufläche Waldvelen wird in der Plandarstellung irrtümlicher Weise als „bisherige FNP Darstellung“ titeliert.

**66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):**

Wasserwirtschaft, Abwasser

Allgemeine Hinweise:

Für die nachfolgenden Verfahren, insbesondere für eine spätere Genehmigung mehrerer oder einzelner Anlagen, ist zu berücksichtigen, dass potentiell wasserwirtschaftlich eigenständige Verfahren parallel bzw. vor dem Anlagenbau erfolgen müssen.

Es handelt sich in der Regel um Erlaubnisverfahren bezüglich temporärer Grundwasserhaltung inklusive Einleitung ins Grundwasser oder in Gewässer, Genehmigungsverfahren zur Kreuzung von Leitungen mit Fließgewässern und gegebenenfalls Genehmigungsverfahren für die temporäre und/oder dauerhafte Erstellung und Nutzung von Gewässerüberfahrten/Verrohrungen im Zuge der Erschließung der Grundstücke bei Vorhandensein von Fließgewässern.

**Busverbindungen**

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf [www.bus-und-bahn-im-muensterland.de](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

oder über die „BuBiM-App“



**Telefonische Servicezeiten**

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich unter**  
[www.kreis-borken.de/termine](http://www.kreis-borken.de/termine)

**Bezahlmöglichkeiten**

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74  
[www.kreis-borken.de/online-bezahlen](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlen)  
UST-ID-Nr.: DE124164543



Ich empfehle dringend, die jeweils notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen frühzeitig zu beantragen. Wasserrechtliche Tatbestände, die im späteren Genehmigungsverfahren konzentriert werden können, sind in den Unterlagen ausführlich zu beschreiben. Über die Konzentrationsfähigkeit z. B. bei Gewässerüberfahrten entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Besondere Hinweise zum Gebiet „Ächerste Barge“:

Die drei östlichen Flächen und ein Teil der nördlichsten Fläche befinden sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Velen-Tannenbültenberg“.

Für die Flächen innerhalb der Schutzzone III gelten die Schutzvorschriften gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 16. Juli 1984 (Genehmigungspflicht für Eingriffe in den Untergrund).

Sollte es notwendig sein, innerhalb des Wasserschutzgebietes Rodungsarbeiten (auch Entfernung von Einzelbäumen) zur Erschließung einzelner Grundstücke durchzuführen, Tiefengründungen z. B. Bohrpfähle vorzunehmen und Oberboden großflächig zu bewegen, wird dringend empfohlen, die zur wasserwirtschaftlichen Einschätzung nötigen Unterlagen (Bodengutachten, Bodenmanagement zur Minimierung des Stickstoffaustrags, Grundwasserverhältnisse usw.) frühzeitig zu erstellen und spätestens zur Genehmigung vorzulegen.

Ich empfehle, den Wasserwerksbetreiber, die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) im Verfahren zu beteiligen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfehle ich den Verzicht der Ausweisung der drei innerhalb des Schutzgebietes liegenden Flächen auf Grund des großen Konfliktpotentials mit dem Grundwasserschutz in diesen Bereichen.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Die Planung sieht die Ausweisung von vier Zonen mit Sonderbauflächen Windenergienutzung vor. Alle Flächen werden aktuell hauptsächlich als Ackerflächen genutzt. Eine Teilfläche in der Zone Dorenfeld überlagert teilweise eine Waldfläche. In mir bereits im Vorfeld vorgelegten Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in diesem Gebiet ist der Waldbereich nicht als Standort für eine WEA vorgesehen. Ich rege an, den Waldbereich nicht durch die Sonderbaufläche zu überlagern, da gemäß den mir vorliegenden Unterlagen die Notwendigkeit nicht besteht.

Die westliche Zone in der Sonderbaufläche Dorenfeld überlagert in ihrem südlichen Bereich eine umgesetzte Ökokontofläche (Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstücke 271 und 273). Auch hier rege ich an diese Fläche nicht als Sonderbaufläche darzustellen, da hier bereits die Nutzung als Ökokontofläche besteht.

Die Zone Ächerste Barge besteht aus 6 Teilbereichen in einem Waldgebiet östlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Lünsberg und Hombornquelle“. Im Regionalplan ist der gesamte Raum als „Bereich für den Schutz der Natur (BSN)“ dargestellt. Dies sind Vorranggebiete, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Ich rege an, frühzeitig die zuständige Regionalplanungsbehörde einzubinden, da die Planung von Windenergieanlagen aktuell den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Dorenfeld:

Im Umweltbericht im Kapitel 5.2.5. wird für die Sonderbaufläche Dorenfeld dargelegt, dass während der Kartierungen die WEA-empfindlichen Brutvogelarten und Nahrungsgäste Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard erfasst wurden, während gewässerabhängige Arten wie Gänse und offenlandbrütende Arten wie Kiebitz und Feldlerche fehlen. Ich weise darauf hin, dass der Kiebitz mit zwei Brutpaaren in einer Teilzone angetroffen wurde und eine entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen ist.

Im Umweltbericht im Kapitel 5.3.5 wird für die Zone Dorenfeld als artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen nur die Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche und eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit dargelegt. Allerdings werden in dem Artenschutzfachbeitrag, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, weitere Maßnahmen gefordert um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung
- Überprüfung der zu entfernenden Gehölze vor Baubeginn auf Besatz
- CEF-Maßnahme für den Kiebitz
- Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen
- Im Umkreis von 100 m um die WEA 4, Kontrolle der betroffenen Bäume auf Besatz.

Ich halte die Aufnahme aller Maßnahmen in den Umweltbericht für erforderlich.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Ächerste Barge:

Der Artenschutzfachbeitrag, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, kommt bezüglich der Betroffenheit des Ziegenmelkers zu der Auffassung, dass Prognoseunsicherheiten vorliegen und es wird eine Nachkartierung zur genauen Revierfestlegung in 2024 vorgeschlagen. Zudem hält der Gutachter ein separat erstelltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für erforderlich. Somit ist in diesem Verfahrensschritt nicht abschließend zu erkennen, ob der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier signifikant vermieden werden kann. Somit ist hierzu eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

Der Gutachter beschreibt außerdem die für den Schutz von Fledermäusen erforderlichen Abschaltzeiten, die im Umweltbericht nicht erwähnt werden. Diese sind zu ergänzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ich die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung und gegebenenfalls einer Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der in den Zonen geplanten WEA sehe.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Vossenbülten:

Im Umweltbericht in Kapitel 5.3.5 werden für diese Zone alle artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen genannt.

Ich weise darauf hin, dass im Kapitel 5.3.5 im Umweltbericht eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Problematik sowie für die Zonen Dorenfeld, Ächerste Barge und Waldvelen vorhanden ist. Für die Zone Vossenbülten fehlt diese und sollte ergänzt werden.

Für die Zone Vossenbülten liegt ein „Abschlussbericht Brutvogelkartierung“ von Ing.-Büro Oevermann vor. Der Bericht stellt nur die im Rahmen der Kartierung erfassten Vogelarten, ohne die Benennung von ggfls. erforderlichen Maßnahmen, dar. Als Brutvögel mit potentiell projektspezifischer Wirkbetroffenheit wurden der Baumfalke, der Kiebitz sowie die Waldschnepfe vom Gutachter benannt. Weitere artenschutzrechtliche Aussagen werden nicht getroffen.

Vorwegnehmend kann ich bereits mitteilen, dass ich aufgrund der dargestellten Brutvogelkartierung keine grundsätzlichen Hindernisse erkennen kann, die ein Umsetzen der geplanten Zone verhindern. Als erforderliche Maßnahmen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgesetzt werden, gehören zumindest:

- Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung
- Gegebenenfalls Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Brutvögeln
- Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen.

Fazit:

In den Zonen Waldvelen, Vossenbülten und Ächerste Barge ist in den entsprechenden Gutachten zu erkennen, dass die artenschutzrechtlichen Belange durch angepasste Maßnahmen zu bewältigen sind. Nur in der Zone Ächerste Barge bestehen bezüglich des Ziegenmelkers Prognoseunsicherheiten, die im weiteren Verfahren durch Nachtuntersuchungen und ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept zu bewältigen sind.

### Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### **Keine Anregungen haben vorgetragen:**

1. 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
2. 36 - Fachbereich Verkehr
3. 53 - Fachbereich Gesundheit
4. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
5. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz).

Im Auftrag



Dirk Heilken